WAHLVORSCHLAG **Nachwahl** **2027 - 2030**

1 Sitz Geschäftsprüfungskommission

In die Geschäftsprüfungskommission wird vorgeschlagen:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Zustimmung der vorgeschlagenen Person (Unterschrift)
1)					

Die nachfolgenden 5 (mindestens) Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in St. Moritz unterzeichnen den Wahlvorschlag:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1)					
2)					
3)					
4)					
5)					
6)					
7)					

Vertreterin oder Vertreter der 5 Stimmberechtigten:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vertreterin oder des Vertreters:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift

WAHLVORSCHLAG **Nachwahl** **2027 - 2030**

1 Sitz Geschäftsprüfungskommission

Wichtige Hinweise!

Aus der Verordnung zum Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz:

Art. 11 2. Anmeldeverfahren a) Wahlvorschläge

1 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

2 Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

3 Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 12 b) Unterzeichnung

1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde handschriftlich unterzeichnet sein.

2 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

3 Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 13 c) Einreichung

1 Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten, bei einer verkürzten Frist nach Art. 10 bis spätestens am viertletzten Dienstag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Es gilt die amtlich publizierte Frist.

2 Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Eingangsbestätigung (wird von der Gemeindekanzlei ausgefüllt):

Datum	Uhrzeit	Unterschrift / Stempel